

Frau Präsidentin
Dr. Danielle Spera
ICOM Österreich
c/o Jüdisches Museum Wien GmbH
Judenplatz 8/8
A-1010 Wien

Geschäftszahl: BMNT-UW.1.2.5/0133-V/5/2019

Ihr Zeichen: -

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 **Stickstoffbehandlung von Objekten**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Spera,

Mit Schreiben vom 07.02.2019 ersuchen Sie, eine Ausnahme von der Zulassungspflicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden EU-Biozidprodukteverordnung genannt) für die Verwendung von Stickstoffkammern und Stickstoffgeneratoren zum Schutz von Kunst- und Kulturgütern zu erwirken.

Zweck von Stickstoffkammern und –generatoren ist die präventive und kurative Behandlung von Ausstellungstücken und Leihgaben. Die Behandlung in Kammern wird vor allem durchgeführt, bevor Objekte zurück ins Depot gebracht werden, damit andere im Lager befindliche Gegenstände nicht von allfällig eingeschleppten Schadorganismen befallen werden. Behandelt werden z.B. werden Teppiche, Polstermöbel, historische Sammlungen, ... etc.

Die Funktionsweise der Stickstoffkammer ist so beschaffen, als durch einen Kompressor Außenluft angesaugt, Stickstoff aus der Luft abgetrennt und in einem Tankbehälter gelagert wird. Der Stickstoff wird in der Kammer angereichert und Sauerstoff wird nahezu völlig verdrängt. Zusätzlich werden Luftfeuchte (45%) und Temperatur (25 °C) in der Kammer kontrolliert. Unter diesen Bedingungen können Schadorganismen in allen Stadien nicht überleben. Die Behandlungsphase von Objekten dauert ca. 4 Wochen.

„Stickstoff“ ist als biozider Wirkstoff mit [Richtlinie 2009/89/EC](#) genehmigt worden. Der Assessment Report, welcher der Genehmigung zugrunde liegt, beschreibt ein Verfahren in einer

„closed atmosphere“, wobei ausdrücklich die Behandlung von Museums-Artefakten erwähnt wird. Daher fallen Stickstoffkammern und Stickstoffgeneratoren unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/89/EC.

Gemäß der Richtlinie 2009/89/EC besteht eine Zulassungspflicht ab 01.09.2011. Nachdem die Museen über keine biozide Zulassungen verfügen, liegt ein Konflikt mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vor.

Das BMNT wird die Europäische Kommission gerne um die Aufnahme einer Ausnahmeregelung vom Geltungsbereich der EU-Biozidprodukteverordnung ersuchen und eine allfällige Ausnahmeregelung unterstützen.

Ob der Vorschlag von der EK jedoch aufgegriffen wird, kann nicht garantiert werden, weil Stickstoff derzeit ein genehmigter biozider Wirkstoff ist, weil gerichtliche Verfahren von alternativen Anbietern anhängig sind (Thermo Lignum) und möglicherweise in bestehende Rechte von Inhabern gültiger Zulassungen für Biozidprodukte mit dem Wirkstoff Stickstoff eingegriffen würde.

Das BMNT möchte im Zusammenhang auf eine bevorstehende Änderung der Anhänge der EU-Biozidprodukteverordnung hinweisen, die Auswirkungen auf Stickstoffzulassungen haben wird:

Stickstoff hat als biozider Wirkstoff sowohl ein „normales“ Genehmigungsverfahren durchlaufen, als auch eine Aufnahme in Anhang I der EU-Biozidprodukteverordnung erfahren.

Die Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I bedeutet, dass die Produktzulassung im vereinfachten Zulassungsverfahren durchgeführt werden kann. Für Stickstoff wurde das vereinfachte Zulassungsverfahren beschränkt mit der Maßgabe „Nur zur Verwendung in begrenzten Mengen in gebrauchsfertigen Behältern“.

Diese Maßgabe wird von Stickstoffkammern nicht erfüllt, doch möchte die EU-Kommission die Maßgabe ersatzlos entfallen lassen. Ein Verordnungsentwurf liegt noch nicht vor, jedoch ein finales CA-Dokument („Competent Authorities“, Anm.), in welchem die Kommission diese Absicht zum Ausdruck gebracht hat. Das Dokument wurde von den MS angenommen und ein Verordnungsentwurf zur Änderung der Anhänge der EU-Biozidprodukteverordnung ist lediglich eine Frage der Zeit.

Es erscheint daher unverhältnismäßig, zum jetzigen Zeitpunkt ein „normales“ kostenintensiveres Zulassungsverfahren zu beantragen und ein Dossier zu erstellen, wenn in möglicherweise einem halben Jahr nur mehr ein „vereinfachtes“ Zulassungsverfahren für Stickstoffkammern erforderlich sein wird.

Daher soll die anstehende Änderung der Rechtslage abgewartet werden, bevor einem Antrag nähergetreten wird. Zwischenzeitlich können Stickstoffkammern und -generatoren weiter betrieben werden, da es unverhältnismäßig wäre, das kulturelle Erbe zu gefährden.

An dieser Stelle sei vollständigshalber darauf hingewiesen, dass ein vereinfachtes Zulassungsverfahren gemäß Art. 25 der EU-Biozidprodukteverordnung zusätzlich voraussetzt, dass keine persönliche Schutzausrüstung zum Betrieb der Stickstoffkammer erforderlich ist. Dieser Punkt wäre im Verfahren zu prüfen.

Abschließend darf zusammengefasst werden, dass sich das BMNT als Biozidbehörde für eine Ausnahmeregelung einsetzen wird. Falls diese Bemühungen aber nicht von Erfolg gekrönt sein sollten, werden wir die Änderungen des Anhang I abwarten und danach auf Sie zukommen, falls eine Antragstellung erforderlich ist. Bis dahin und für die Dauer eines allfälligen Verfahrens können von behördlicher Seite zum Schutz von Kunst- und Kulturgütern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Stickstoffkammern und –generatoren weiter betrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

5. März 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

elektronisch gefertigt